

# SCHWULES NETZWERK NRW

## Beitragsordnung

*beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 30.11.1991 in Wuppertal  
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 29.09.1996 in Düsseldorf  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.10.2003 in Essen*

- a) Der Mindestbeitrag beträgt für Fördermitglieder • 5,00 monatlich.
- b) Bei Mitgliedschaften von Gruppen wird folgender Jahresbeitrag festgesetzt:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| (A) kleine Gruppen:     | • 50,00  |
| (B) mittlere Gruppen:   | • 120,00 |
| (C) große Gruppen:      | • 200,00 |
| (D) sehr große Gruppen: | • 300,00 |
- c) Der Beitrag von Mitgliedsgruppen ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Bei einer Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt als im ersten Quartal reduziert sich der erste Jahresbeitrag anteilig nach den bereits abgelaufenen Quartalen.
- d) Fördermitglieder können ihren Beitrag monatlich, viertel-, halb- oder jährlich zahlen.
- e) Auf Antrag von Mitgliedern kann der Vorstand im Einzelfall von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen beschließen.

Die Größeneinordnung erfolgt wie folgt:

Kategorie	Anzahl Mitglieder		Spendenvolumen (Euro im Jahr)		Haushaltsvolumen (Euro im Jahr)
Klein (A)	weniger als 10	und	kleiner als 1.000	und	kleiner als 5.000
mittel (B)	10 bis 40	oder	1.001 bis 2.000	oder	5.000 bis 15.000
groß (C)	41 bis 100	oder	2.001 bis 5.000	oder	15.001 bis 30.000
sehr groß (D)	mehr als 100	oder	größer als 5.000	oder	größer als 30.000

*(Zur Einordnung in der jeweils höchsten Größenklasse reicht die Erfüllung einer Bedingung, z.B. ist ein Verein mit weniger als 10 Mitglieder und einem Spendenvolumen von unter 2.000 Euro, aber mit einem Umsatz von über 30.000 Euro als sehr großer Verein (D) zu behandeln.)*